Ortssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs im Altstadtbereich der Stadt Langen (Altstadtsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der letztgültigen Fassung vom 30.08.1976 (GVBI. I S. 325) sowie der §§ 67 Abs. 4 und 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBI. Teil I Nr. 1/1978, S. 2), geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GVBI. I S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (GVBI. I S. 179), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 03.07.1980 die nachstehende Ortssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 18.02.1982 wie folgt lautet:

Präambel

Die historische Altstadt innerhalb der ehemaligen mittelalterlichen Ortsbefestigung der Stadt Langen mit ihren zahlreichen Fachwerkhäusern aus dem 17. und 18. Jahrhundert, sowie Bauwerken späterer Stilepochen ist mit Ausnahme weniger einzelner Eingriffe in ihrem maßstäblichen Stadtgefüge erhalten geblieben.

Sie stellt ein zusammenhängendes städtebauliches Denkmal dar, das durch seine architektonische und geschichtliche Vielfalt jene unverwechselbare und lebendige Stadtgestalt ergibt, mit der sich die Bürger identifizieren. Die Erhaltung und Pflege des alten Stadtbildes ist daher eine besondere Verpflichtung der Stadt und ihrer Bürger.

Die Altstadtsatzung soll diesem Zweck dienen. Sie soll nicht nur jene Denkmäler schützen, deren historische und kunstgeschichtliche Bedeutung unumstritten ist, sondern auch die Gefahren abwenden, die sich aus den negativen Veränderungen auch durch kleine Maßnahmen für die einzelnen Gebäude und die gewachsenen städtebaulichen Strukturen, wie Straßen und Platzräume, ergeben. Sie soll ferner das Bewusstsein der Bürger dahingehend stärken, dass Stadtbildpflege unter dem Gesichtspunkt der Sozialgebundenheit des Eigentums im Sinne "Eigentum verpflichtet" letztlich dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das in dem beigegebenen Übersichtsplan vom 10.06.1980 im Maßstab 1: 2000 auf Katasterunterlagen dargestellte Altstadtgebiet.
- (2) Im Geltungsbereich sind die im Plan hervorgehobenen und besonders dargestellten historischen Ortsbilder (Straßen und Plätze) und kultur- sowie kunsthistorisch wertvollen Bauwerke besonders zu schützen und zu pflegen.
- (3) Der Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, bei Umbauten, bei Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neubauten, bei Wiederaufbauten und bei Instandsetzungen wie z.B. Dachumdeckungen, Austausch von Fenstern, Türen, Klappläden, Anstreicharbeiten u.ä. anzuwenden.
 - Die Satzung regelt ferner die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör sowie Anlagen der Außenwerbung.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für solche Maßnahmen, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, soweit diese Maßnahmen das äußere Gebäudeund Straßenbild verändern, wie z.B. Nebengebäude bis 30 cbm umbauten Raum

§ 3 Stadtbild und Bauweise

- (1) Das vorhandene Straßenbild wird überwiegend durch giebelständige, zweigeschossige, 6,50 bis 8,00 m breite Fachwerkhäuser in Rähmbauweise geprägt. Die Häuser haben eine Traufhöhe von 5,00 bis maximal 6,00 m und stehen in der Regel einseitig an der seitlichen Grundstücksgrenze. Vorhaben gem. § 2 dieser Satzung haben sich in Form und Maßstab dem Charakter und der Struktur des Platz- und Straßenbildes anzupassen.
- (2) Für die Größe und Gestaltung von Neu- und Erweiterungsbauten (Breite, Höhe, Dachform, Geschosszahl usw.) sind grundsätzlich die frühere Bebauung und das vorhandene Stadtbild maßgeblich. Dabei ist die Stellung der Gebäude zur Straße hin grundsätzlich unverändert beizubehalten.
 Hintergrundgebäude dürfen die Vordergebäude nicht überragen und nicht mehr als zwei Vollgeschosse erhalten.
- (3) Abweichend von den Vorschriften der §§ 7 und 8 HBO können für Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandsflächen Ausnahmen zugelassen werden, wenn es zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung oder erhaltenswerten Eigenart der Altstadt im Geltungsbereich dieser Satzung erforderlich ist. Neubauten können in Anlehnung an die Ausnahmen und an die überlieferte Bauweise einseitig entweder unmittelbar oder mit Traufabstand an der Grundstücksgrenze errichtet werden, wobei die Seite durch die bisherige und vorherrschende Bebauung bestimmt wird.
- (4) Die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von über 60 cm, gemessen in 1 m Höhe, bedarf der Genehmigung der Stadt Langen (§ 118 Abs. 2 Ziffer 2 HBO). Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Baum so geschädigt ist, dass er eine Gefahr darstellt oder wenn durch dessen Beseitigung das vorhandene Stadtbild nicht oder nur unwesentlich gestört wird. Dies gilt nicht für Obstbäume.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Dach (Form, Deckung und Aufbauten)

- 1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach oder das Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 45° bis 55°. Die Giebelbreiten sollen 9,0 m nicht überschreiten.
- 2. Die vorherrschende Dacheindeckung mit unglasierten Biberschwänzen, Falzpfannen und Falzziegel in roter oder rotbrauner Farbe ist bei den Vordergebäuden einzuhalten. Für Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht eingesehen werden, können auch andere Materialien mit dachziegelähnlichem rotem oder braunem Farbton zugelassen werden.
- 3. Dachaufbauten sind nur ausnahmsweise und dann nur als einzelne Schleppgauben oder Giebelgauben mit je einem Fenster zulässig. Sie dürfen höchstens 1,20 m hoch und 1,60 m breit sein, sowie maximal ¼ der gesamten Firstlänge einnehmen. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Zur Eindeckung soll das gleiche Material des Hauptdaches verwendet werden. Die Außenflächen sind mit Holz, mit Material des Hauptdaches oder ähnlichem Material zu verkleiden.
- 4. Liegende Dachfenster sind nur für die Erfordernisse des Dachausstieges (Schornsteinreinigung, Instandsetzungsarbeiten) bis zu einer Größe von 0,20 m² zulässig. Großflächige, liegende Dachfenster sind mit dem Charakter der Altstadtbebauung nicht zu vereinbaren und sollen deshalb nur dort zugelassen werden, wo sie nicht stören und nicht eingesehen werden.
- Ortgang und Traufgesimse sind im Maß der Auskragung und in der Profilierung in ortsüblicher Weise auszubilden.
 Dachrinnen und Fallrohre sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und farblich anzugleichen.

(2) Fassadengliederung

1. Fachwerkgebäude

- 1.1 Fachwerkgebäude sind grundsätzlich zu erhalten, auch dann, wenn sie nicht als schutzwürdiges Einzelobjekt dem Denkmalschutzgesetz unterliegen. Überputztes Fachwerk soll in Verbindung mit fälligen Instandsetzungsarbeiten freigelegt werden, wenn es nicht durch spätere bauliche Eingriffe in seinem Gesamtbild gestört ist.
- 1.2 Erneuerungen am Fachwerk sind möglichst unter Verwendung von altem Fachwerkholz oder durch Wiederverwendung ortsüblicher alter Bauteile auszuführen. Neue Fachwerkhölzer sind entsprechend zu dimensionieren.
- 1.3 Das Holzwerk ist zu imprägnieren und mit dunklen, nichtglänzenden Schutzanstrichen zu versehen. Ortgangbretter, Dachüberstände, Gurt- und Hauptgesimse sind übereinstimmend mit den Fachwerkhölzern anzustreichen. Im Übrigen hat sich die Farbgestaltung dem Charakter des Straßenbildes unter Berücksichtigung der Erbauungszeit anzupassen.

- 1.4 Die Gefache erhalten Glatt- oder Reibeputz in Kalkmörtel und sind weiß oder leicht getönt zu streichen. Verschiedenfarbige Verputzflächen an dem gleichen Baukörper sowie das Verkleiden von Fachwerkflächen und die Verwendung von glänzenden und polierten Materialien an diesen Fassaden sind unzulässig. Zur Betonung der Fachwerkkonstruktion kann eine Trennung der Gefache vom Holzwerk durch farblich abgesetzte Einfassungen oder Umrandungen vorgenommen werden.
- 1.5 Typische Elemente der Langener Fachwerkhäuser, wie Sprossenfenster und Klappläden sind zu erhalten. Der alte Gebäudesockel, der meist aus Bruchsteinen besteht, ist unverputzt zu belassen. Die Fugen sind auszukratzen und steinsichtig zu bestechen. Ist der Sockel verputzt, so ist bei Erneuerung nur Kellerputz zulässig. Fliesen und Klinkerverkleidungen sind unzulässig.
- 1.6 Bei Neubauten in Fachwerk sind die baugestalterischen Vorschriften nach Abs. 2 Ziffer 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 sowie Ziffer 2.2 analog anzuwenden
- 2. Massivgebäude (Proportionen, Oberfläche, Farbgestaltung)
 - 2.1 Massivgebäude von baugeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung, sowie solche aus ortstypischem Sandstein und ähnlichem Material sind grundsätzlich zu erhalten.
 - 2.2 Bei Neu- und Umbauten in Massivbauweise sind die Fassaden so zu gliedern, dass die vorherrschenden Hausbreiten von 6,00 bis 8,00 m im wesentlichen gewahrt bleiben. Werden mehrere Gebäude zu einem zusammen gefasst, dann sind die Fassaden so zu gliedern, dass die bisherigen Haus- und Giebelbreiten deutlich erkennbar sind. Charakteristische Versätze in den Gebäudefluchten und Geschossvorkragungen sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Traufhöhe darf 6,0 m nicht überschreiten.
 - 2.3 Für die Außenwände ist Mörtelputz zu verwenden. Glatte und glänzende Materialien, Verkleidungen aus Platten (glasierte Keramik, alle Kunststoffe, Glas, Blech, Kunstschiefer, Asbestzement oder ähnlich wirkende, in der Altstadt unübliche Materialien) sind für Außenwände nicht zugelassen. Dies gilt auch für Außentreppen, Eingänge und Nischen.
 - 2.4 Die äußere Farbgestaltung der Wandflächen ist in hellen Tönen zu halten und dem Erscheinungsbild der Altstadt anzupassen. Für die Farbgebung gilt der Grundsatz, dass gleichwertige Architekturbestandteile übereinstimmend behandelt werden (Gebäudesockel, Tür- und Fenstergewände oder Bekleidungen, Gurtgesims und Hauptgesims).

(3) Fenster, Schaufenster, Gewände

- Fenster und Türen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, dass sie sich harmonisch in das Gebäude selbst wie auch in den jeweiligen Straßenzug einpassen.
 Es dürfen keine liegenden und quadratischen Formate verwendet werden. Bei Fachwerkhäusern sind die Fenstergrößen nach dem Raster des alten Fachwerks zu bemessen.
- 2. Bei Neu- und Umbauten in Massivbauweise sind stehende Fenster im Seitenverhältnis 1: 1,5 (Breite: Höhe) vorzusehen, wobei Fensterbreiten vom mehr als 0,90 m zu vermeiden sind. Bei größerem Lichtbedarf sind mehrere oder gekoppelte Fenster anzuordnen. Dabei sollen grundsätzlich zweiflüglige Fenster mit Kämpfer und Oberlicht ausgeführt werden.
- 3. Werden in einem Gebäude mit Sprossenfenstern einzelne Fenster ersetzt, so sind sie nach altem Muster wieder herzustellen.
- 4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig; ihre Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen. Die Größe der Einzelscheibe darf 3,50 m² nicht überschreiten, wobei liegende Formate nicht zulässig und quadratische zu vermeiden sind. Die Glasflächen sind von der Außenwandfläche zurückzusetzen und zur Unterteilung kräftige Mauerpfeiler oder Gewände anzuordnen, soweit es sich um Massivbauweise handelt.
- 5. Als Material für Fenster und Schaufenster ist bei denkmalgeschützten Häusern Holz zu verwenden. Ansonsten können Materialien verwendet werden, deren Profile und Farben sich von der herkömmlichen Holzbauweise nicht unterscheiden.
- 6. Sandsteingewände, die an vielen Altstadthäusern, insbesondere an Fenstern und Türen massiver Erdgeschosswände vorkommen, sind zu erhalten. Bei Neubauten kann die Verwendung solcher oder ähnlicher Gewände gefordert werden. Gewände aus glänzendem oder poliertem Material sind nicht zulässig.

(4) Türen, Klappläden, Rolläden

- 1. Hauseingangstüren sollen, soweit sie noch handwerklich wertvoll sind, erhalten werden. Als Ersatztüren sind gleiche oder ähnliche Holztüren zu verwenden. In allen anderen Fällen sind Holztüren mit Rahmen und Füllung (nicht aus Sperrholz) oder aufgedoppelte Türen zu verwenden.
- 2. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten bzw. zu erneuern. Auch bei Neubauten sind in Anpassung an das Straßenbild Fensterklappläden vorzusehen, die einfarbig zu streichen sind.
- 3. Rolläden sind Fremdkörper an Fachwerkfassaden. Ein Einbau ist nicht zulässig.

(5) Eingangstreppen, Balkone

1. Frontseitige Eingangstreppen sind aus Naturstein, möglichst Sandstein oder aus Sichtbeton auszuführen. Glänzende und polierte Oberflächen sind nicht zulässig. Bei Neubauten dürfen Stufen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

2. Balkone sind in der Altstadt, vor allem an Fachwerk, nicht üblich und daher unzulässig. Sie sind bei Neu- und Umbauten zulässig, wenn sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht eingesehen werden können. Die Balkonbrüstungen sind senkrecht zu strukturieren.

§ 5 Garagen

Garagen müssen den Mindestabstand von 5,0 m zur Straße einhalten und sollen sich, soweit sie einzusehen sind, in Form und Farbe dem Haus- und Straßenbild anpassen. Metalltore sind dann zulässig, wenn sie in passenden Farben matt gestrichen werden.

Garagenanlagen mit mehr als 2 Garagen sind in der Altstadt grundsätzlich unzulässig.

§ 6 Bauzubehör

Bauzubehör hat sich der Eigenart der Gebäude und des Straßenbildes unterzuordnen. Dabei gelten folgende Anforderungen:

- (1) Sonnenmarkisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig, wenn sie bedeutsame Architekturelemente nicht verdecken und das Straßenbild nicht nachteilig beeinflussen. Sie sind der Breite der einzelnen Schaufenster anzupassen und müssen in geöffnetem Zustand mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m und senkrecht einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m von der Bordsteinkante haben. Grelle und störende Farben und Materialien sind nicht zulässig.
- (2) Fernsehantennen sollen im Dachraum untergebracht werden, es sei denn, der Fernsehempfang würde dadurch nachweislich beeinträchtigt. Wird eine Antenne notwendigerweise auf dem Dach montiert, so ist sie auf der von der Straße nicht eingesehenen Dachseite anzuordnen.
- (3) Müllboxen sind lediglich im Hofraum und so aufzustellen, dass sie das Straßenbild nicht stören.
- (4) Hauslaternen sind in ihrer Form dem Charakter der Altstadt anzupassen.

§ 7 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten und Hinweisschilder

(1) Grundsätze

- 1. Über die Bestimmungen von § 15 HBO hinaus bedarf das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten und Hinweisschildern im Geltungsbereich dieser Satzung einer Baugenehmigung. Dies gilt auch für Anlagen, die nach § 89 HBO oder nach einer Verordnung gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 6 der HBO genehmigungsfrei sind.
- 2. Anlagen der Außenwerbung sind in Umfang, Größe, Form und Farbe dem Charakter und Maßstab des Gebäude- und Straßenbildes anzupassen. Sie müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen, dürfen die Wirkung von tragenden Pfeilern und sonstigen wesentlichen Baugliedern nicht aufheben oder mindern und sollen Gesimse nicht verdecken.

- 3. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und nur in der Erdgeschosszone zulässig. Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses genehmigt werden, wenn eine angemessene Werbung im Erdgeschoss nicht möglich ist. Zäune, Tore, Türen und Fenster sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- 4. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf höchstens 35 cm und ihre Abwicklung nicht länger als die Hälfte der dazugehörigen Straßenfront betragen. Für jedes Geschäft sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.
- 5. Plakatieren ist innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nur an den von der Stadt aufgestellten Plakatständern und –wänden sowie den für Plakatständer festgelegten Stellen zulässig. Mobile Plakatständer und Werbeanlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- 6. Die Verwendung von Hinweis- und Straßenschildern ist auf das notwendige Maß zu beschränken, vorhandene alte gusseiserne Straßenschilder sind zu erhalten.
- (2) Unzulässige und störende Anlagen

Im Geltungsbereich der Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

- 1. Großflächenwerbung
- 2. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftbänder)
- 3. Lichtwerbung in grellen Farben
- 4. Leuchtschilder (Transparente) auf den Wandflächen
- 5. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung (Fremdreklame)

§ 8 Einfriedigungen

- (1) Einfriedungen sind organisch in das vorhandene Straßenbild einzufügen. In Anlehnung an das vorhandene Ortsbild sind zulässig bzw. zu erhalten:
 - 1. Mauern in Bruchstein oder verputzte Mauern (Kellerputz)
 - 2. Torpfeiler aus Sandstein
 - 3. vollflächige Holztore
 - 4. senkrechte Lattenzäune

- (2) Die unter (1) 1 3 aufgeführten Einfriedigungen dürfen an der Straßenfront nicht niedriger als 1,50 m und nicht höher als 2,00 m, zwischen den Anwesen nicht höher als 1,50 m sein. Bei Ersatz von alten erhaltenswerten Einfriedigungen ist die alte Höhe beizubehalten. Mauerabdeckungen sind in ortsüblicher Weise aus gleichem Material auszuführen.
- (3) Jägerzäune und mit Kunststoff verkleidete Einfriedigungen sind unzulässig.

§ 9 Genehmigungen und Zuständigkeiten

- (1) Vorhaben und Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht nur im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Landes mit Ausnahme von § 7, Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Genehmigung nach § Abs. 4 dieser Satzung erteilt die Stadt Langen
- (3) Im Übrigen ist zuständige Genehmigungsbehörde der Kreisausschuss des Kreises Offenbach Kreisbauamt. Die Anträge sind bei der Stadt einzureichen (§ 90 Abs. 1 HBO).
- (4) Über die für eine Baugenehmigung vorgeschriebenen Unterlagen hinaus können zusätzliche Unterlagen (Skizzen, Beschreibungen, Farbskizzen, Fotos) verlang werden, wenn sie zur Beurteilung der Maßnahme notwendig sind.
- (5) Die Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 94 der Hessischen Bauordnung Ausnahme erteilt werden.
- (2) Außerdem können Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn dadurch keine nachhaltigen Veränderungen des städtebaulichen und baulichen Zustandes eintreten oder wenn sich aus der Anwendung des § 34 Bundesbaugesetz Abweichungen ergeben.

§ 11 Unterhaltungspflicht und Wiederherstellung eines früheren Zustandes

- (1) Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes sowie des Straßen- und Ortsbildes eintritt. Bei gröblicher Verletzung dieser Pflichten können Auflagen zur Beseitigung von Missständen gemacht werden.
- (2) Die Wiederherstellung eines ohne Genehmigung beseitigten früheren Zustandes oder die Änderung des widerrechtlich geschaffenen Zustandes kann verlangt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt oder einen auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 113 HBO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich dem dazugehörigen Übersichtsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 18.07.1980

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling

Bürgermeister Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung einschließlich Übersichtsplan wurde gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langen vom 24.06.1977 am 18.07.1980 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

Liebe

Sie tritt ab 19.07.1980 in Kraft

Langen, den 19.07.1980

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordne- Veröffentlicht in der Inkrafttreten ten-versammlung vom (Austentigung)

1. Änderung

Richtlinien für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern und anderen erhaltungswürdigen Gebäuden und Bauwerken

1. Allgemeine Grundsätze

Zum Zwecke der Erhaltung des charakteristischen, historischen Stadtbildes und einzelner erhaltungswerter Gebäude gewährt die Stadt Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen für Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern und anderen erhaltungswürdigen Gebäuden und Bauwerken.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine fachgerechte, vor Allem farblich, mit der vorhandenen oder beabsichtigten Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes abgestimmten Renovierung der Fachwerkfassaden und erhaltungswürdigen Bauwerke.

2. Gegenstand der Förderung

Zuschussfähig sind Renovierungs- sowie Erneuerungsarbeiten an allen Fachwerkgebäuden und erhaltungswürdigen Bauwerken im Sinne des Denkmalschutzes unabhängig davon, ob sie im Denkmalbuch des Landes Hessen eingetragen sind oder nicht.

Insbesondere zählen dazu:

- a. Die fachgerechte Erneuerung vorhandener Fachwerkflächen
- b. Die Freilegung überputzten Fachwerks
- c. Grunderneuerung von Fachwerk im konstruktiven Teil
- d. Dachdeckerarbeiten bei Ein- und Umdeckung mit Biberschwänzen im Altstadtbereich
- e. Errichtung bzw. Erhaltung typischen Langener Bruchsteinmauerwerks.
- f. Bauteile wie Sprossenfenster, Fensterläden, Hauseingangstüren, Gitter, Sand- und Natursteinelemente u.ä. an Häusern, die in der Bestandsaufnahme vom 20.06.1983 erfasst sind (Langen West).

3. Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse

- 3.1 Als Zuschuss werden 50% der zuschussfähigen Renovierungskosten, jedoch nicht mehr als 7.700 Euro je Haus gewährt.
- 3.2 Ein zweiter Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren nach einer ersten Bezuschussung gewährt werden.

3.3 Bei Freilegung überputzten Fachwerks, bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk sowie in Härtefällen, kann der Zuschuss im Einzelfall 7.700 Euro überschreiten, jedoch nicht mehr als 50% der zuschussfähigen Renovierungskosten betragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Magistrat.

4. Anwendung der Richtlinien

Diese geänderten Richtlinien finden Anwendung für Renovierungsarbeiten, die nach dem 01.03.1992 begonnen wurden.

Langen, den 25.02.1992

Der Magistrat der Stadt Langen

Schneider Erster Stadtrat

Diese Richtlinien sind durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2000 geändert worden. Mit dem vorgenannten Beschluss sind anstelle der DM-Beträge die Euro-Beträge eingeführt worden.

Die Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.